

Häufig gestellte Fragen zum Syndikus-Steuerberater

Frage 1: Was ist ein Syndikus-Steuerberater?

Antwort: Ein Syndikus-Steuerberater ist ein Steuerberater, der bei einem nicht berufsständischen Arbeitgeber (z. B. Unternehmen, Verband) angestellt ist. Bisher war dem Steuerberater eine Angestelltentätigkeit im Wesentlichen nur bei anderen Berufsangehörigen erlaubt.

Durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz – in Kraft getreten am 12. April 2008 – ist es Steuerberatern nunmehr möglich, unter näher bestimmten Voraussetzungen auch als Angestellter von nicht berufsständischen Arbeitgebern tätig zu werden (z. B. als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens).

Frage 2: Wer ist für die Bestellung zum Steuerberater zuständig?

Antwort: Zuständig ist die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung des zu bestellenden Steuerberaters befinden wird. Dort ist auch der amtliche Antragsvordruck zur Bestellung zum Steuerberater erhältlich.

Frage 3: Welche Anforderungen bestehen für die Bestellung zum Steuerberater?

Antwort: Die Bestellung zum Steuerberater setzt voraus:

- Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung und ergänzender Unterlagen (siehe Frage 4)
- Begründung einer beruflichen Niederlassung (siehe Frage 5)
- Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (siehe Frage 6)

Frage 4: Was muss der Arbeitgeber bescheinigen? Welche ergänzenden Unterlagen werden benötigt?

Antwort: Aus der Arbeitgeberbescheinigung muss hervorgehen, dass der Antragsteller im Rahmen des Anstellungsverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG (z. B. Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung, des Jahres-

abschlusses, der betrieblichen Steuererklärungen, Auftreten für den Arbeitgeber vor Finanzbehörden und -gerichten) wahrnimmt und der Arbeitgeber damit einverstanden ist, dass der Syndikus neben der Angestelltentätigkeit den Beruf des Steuerberaters ausübt. Ergänzend sind weitere Unterlagen (z. B. der Anstellungsvertrag und ggf. eine Stellenbeschreibung) beizufügen. Das Muster einer Arbeitgeberbescheinigung kann bei der zuständigen Steuerberaterkammer angefordert werden.

Frage 5: Muss ein Steuerberater, der eine Syndikustätigkeit neu aufnimmt, dies der Steuerberaterkammer anzeigen?

Antwort: Steuerberater, die bereits bestellt sind, müssen nach § 35 Nr. 3 der Berufsordnung (BOStB) die Aufnahme und Beendigung einer Angestelltentätigkeit als Syndikus der zuständigen Steuerberaterkammer anzeigen. Die Steuerberaterkammern halten hierfür spezielle Anzeigeformulare bereit.

Frage 6: Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Kanzlei einrichten?

Antwort: Der Syndikus-Steuerberater muss eine berufliche Niederlassung als Steuerberater unterhalten. Berufliche Niederlassung im Sinne des Gesetzes ist die eigene Praxis, von der aus der Steuerberater seinen Beruf überwiegend ausübt. Diese kann sich in einem eigenen Büro, der privaten Wohnung, aber auch in den Arbeitsräumen des Arbeitgebers befinden, sofern dort die Möglichkeit besteht, als Steuerberater selbstständig zu arbeiten, und der Arbeitgeber hiermit einverstanden ist. Für den Fall, dass der Beruf des Steuerberaters nicht in einem eigenen Büro ausgeübt wird (Privatwohnung oder Arbeitsräume des Arbeitgebers), ist die Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, durch geeignete Maßnahmen (z. B. separater und abschließbarer Schrank) sicher zu stellen.

Frage 7: Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten?

Antwort: Der Syndikus-Steuerberater muss wie jeder Steuerberater, der in eigener Praxis selbstständig tätig ist, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Frage 8: Kann ich auch ausschließlich als angestellter Syndikus tätig sein?

Antwort: Der Syndikus-Steuerberater muss den Beruf des Steuerberaters zwar nicht sofort nach der Bestellung tatsächlich ausüben. Es muss hierzu aber die Möglichkeit bestehen und der grundsätzliche Wille vorhanden sein. Wer die Möglichkeit ausschließt, als selbstständiger oder angestellter Steuerberater (neben der Syndikustätigkeit) tätig zu sein, und allein die Absicht hat, ausschließlich als angestellter Syndikus tätig zu werden, kann nicht zum Steuerberater bestellt werden. Erforderlich ist daher eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers, dass der Syndikus-Steuerberater das Recht hat, selbstständig als Steuerberater neben seinem Hauptberuf tätig zu sein. Eine solche Erklärung ist in dem bei den Steuerberaterkammern erhältlichen Muster einer Arbeitgeberbescheinigung enthalten.

Frage 9: Darf der Arbeitgeber auch Mandant des Syndikus-Steuerberaters sein?

Antwort: Der Syndikus-Steuerberater darf seinen Arbeitgeber als Angestellter in steuerlichen Fragen beraten und diesen z. B. gegenüber dem Finanzamt vertreten. Er darf aber nicht für den Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Steuerberater auf der Grundlage eines eigenen Mandats tätig werden, d. h. der Arbeitgeber darf nicht Mandant des Syndikus-Steuerberaters sein.

Frage 10: Wird der Syndikus-Steuerberater Mitglied im Versorgungswerk und in der gesetzlichen Rentenversicherung oder wird er von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit?

Antwort: Mit der Bestellung wird der Syndikus-Steuerberater Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk und muss in jedem Fall den vorgesehenen Mindestbeitrag bezahlen. Aus der Bestellung zum Steuerberater und der Mitgliedschaft im Versorgungswerk folgt nicht automatisch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Sollte eine solche Befreiung nicht gewährt werden, besteht daher das Risiko einer Doppelmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Versorgungswerk mit der Folge einer doppelten Beitragspflicht.

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden kann, ist noch offen und wird derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geklärt. Mit Blick auf die laufenden Gespräche wird darum gebeten, von direkten Sachstandsanfragen an die Deutsche Rentenversicherung abzusehen.

Der von jedem Syndikus-Steuerberater nach erfolgter Bestellung **selbst** zu stellende Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wirkt nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nur drei Monate zurück (§ 6 Abs. 1 und 4 SGB VI). Es wird daher empfohlen, zeitnah nach der Bestellung einen Befreiungsantrag bei der DRV zu stellen, in dem Antrag aber darauf hinzuweisen, dass derzeit Gespräche zwischen der DRV und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e. V. (ABV) geführt werden und der Antrag daher nur fristwährend gestellt wird.